



Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Der 1888 unter dem Namen gegründete „Gemeinnützige Frauenverein Neukirch Egnach“ (GFV) ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit nach Art. 60ff ZGB, mit Sitz in der Gemeinde Egnach. Er ist seit 1939 Mitglied des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins, TGF und ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Der Verein unterstützt und fördert die Ziele des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins.
Er wirkt selbständig und in Zusammenarbeit mit bestehenden Frauengruppen vor Ort sowie weiteren gemeinnützigen Organisationen. Die Einsätze und Vergabungen sind zum Wohle der Kinder und Jugendlichen, der Familien, der Bedürftigen und Betagten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Der Verein besteht aus:
- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen,

Art. 3 Mitglieder sind Personen, die am GFV interessiert sind und ihn ideell und materiell unterstützen.
Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Art 4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann von Vereinsmitgliedern zuhanden des Vorstands vorgeschlagen werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand mitgeteilt werden.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe des Vereins:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

- Art. 7 **Zusammensetzung:**
 - Mitglieder, Vorstands- und Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt
- Art. 8 **Auflagen und Kompetenzen:**
 Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Annahme von Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget
 - Wahl der Präsidentin, des Vorstandes, der Kontrollstelle
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Ehrungen
 - Anträge
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
- Art. 9 **Einberufung:**
 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderquartal statt.
 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
 Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden, sowie Publizierung im Lokalanzeiger.
 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin schriftlich eingereicht werden
- Art. 10 **Abstimmungen, Wahlen:**
 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- Art. 11 ***Schriftliche Mitgliederversammlung***
Grundsatz
In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Jahresversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse, bzw. Quoren gemäss den Statuten). Eine Zustellung der Versammlungsunterlagen in elektronischer Form (E-Mail) ist zulässig.
Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Kuvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin zugestellt werden.
Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche, wie für die ausserordentliche Jahresversammlung.
Stimmenauszählung
Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin bis zur Auszählung aufbewahrt. Die

Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt. Als Zeugin für die Auszählung fungiert Revisorin, Die Zeugin unterzeichnet das Auszählungsprotokoll, zusammen mit der Präsidentin, der Vizepräsidentin

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Sie sind wiederwählbar.

Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zusammensetzung:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassiererin
- Ressortleiterinnen/Beisitzerinnen

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind von der Beitragspflicht befreit.

Es kann ihnen je nach Pflichten oder Ressort, eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13

Aufgaben, Kompetenzen:

Dem Vorstand obliegt die sorgfältige Ausführung aller Vereinsgeschäfte, insbesondere:

- Gestaltung des Jahresprogrammes
- Organisation und Durchführung von Anlässen
- Mitgestaltung von Hilfsaktionen des GFV oder des TGF Führung oder Betrieb von vereinseigenen Geschäftszweigen
- Werbung von Mitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Die Präsidentin ruft den Vorstand je nach Bedarf zu mindestens 4 – 6 Sitzungen im Jahr auf.

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Bereiche Arbeitsgruppen einzusetzen.

Art. 14

Beschlüsse:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Vorstandsbeschlüsse gilt das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

C. Kontrollstelle

Art. 15

Bestand, Wahl:

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Art. 16

Aufgaben:

Die Revisorinnen prüfen bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Buchhaltung und die Belege. Über die Kontrolle stellen sie einen schriftlichen Bericht ab.

IV. FINANZIELLES

- Art. 17 Mittelbeschaffung:
Die Mittel des GFV bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - freiwilligen Spenden, Zuwendungen, Legaten
 - Einkünften aus vereinseigenen Aktivitäten
- Art. 18 Finanzkompetenz / Zeichnungsberechtigung des Vorstandes:
Die Präsidentin mit KassiererIn oder Aktuarin führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vorstand verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und hat die Finanzkompetenz von gesamthaft Fr. 8000.-- pro Jahr.*
- Geltungsbereich von Beiträgen:
- Unterstützungsbeiträge beschränken sich auf die Gemeinde Neukirch-Egnach und die nähere Umgebung.
 - Spendenbeiträge gelten für kantonale oder schweizerische Werke und Institutionen, sowie für spezielle Sammelaktionen, die vom TGF empfohlen werden.
- Art. 19 Geschäftsjahr:
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
An der Mitgliederversammlung ist dem Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Décharge zu erteilen.
- Art. 20 Haftung:
Für die Verbindlichkeiten des GFV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 21 Auflösung des Vereins:
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen; erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Ein allfälliges Vereinsvermögen geht ausschliesslich an eine Institution gleicher Zielsetzung; sie wird an der Versammlung bestimmt.
- Art. 22 Inkrafttreten der Statuten:
Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2016 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. März 2001 und treten sofort in Kraft.

Neukirch Egnach, 09. April 2021

Die Präsidentin:



Doris Germann

Die Aktuarin:



Susanne Summermatter